

Ein Bären dienst für Extradienst

Der Fall Alfons Waltzog und die Rolle der Staatssicherheit

Hannes Schwenger

Wer heute im Internet Angaben über den 1981 verstorbenen CDU-Abgeordneten und zeitweiligen Vorsitzenden des Innenausschusses im Berliner Abgeordnetenhaus Alfons Waltzog sucht, erfährt in Wikipedia von seiner Mitgliedschaft in SA (seit 1934) und NSDAP (seit 1937) und seiner Tätigkeit als Kriegsrichter, zuletzt 1944 im Rang eines Oberfeldrichters der Luftwaffe. Und von seinem Bundesverdienstkreuz am Bande (1970). Wer sich tiefer ins Netz begibt, findet in der deutsch- und englischsprachigen Literatur Hinweise auf mindestens drei Todesurteile (in zwei Fällen werden die Namen der Opfer aufgeführt) und sein bei Wikipedia verschwiegenes Buch „Das Recht der Landkriegsführung“ (1942). Wohl deswegen verweigerte ihm die Alliierte Kommandantur 1947 die Entnazifizierung, bevor er 1949 in West-Berlin als Rechtsanwalt und 1957 als Notar zugelassen wurde.

Man muss sein Buch gelesen haben, um dem eigenen Vorwort des Autors recht zu geben, es handle sich um keine völkerrechtswissenschaftliche Kommentierung, sondern um ein „praktisches Handbüchlein“, um „den militärischen Praktikern ersprießliche Dienste zu leisten“. Was darunter zu verstehen war, titelte der „Tagesspiegel“ 1960 mit „Dr. Waltzog für die Tötung von Geiseln“. Anlass war eine Invektive Waltzogs von der Rednertribüne des Abgeordnetenhauses gegen einen jungen, ihm politisch missliebigen Richter als Kandidaten, der noch „juristisch reifen“ müsse, bevor er dem Richterwahlausschuss vorgestellt werde. Im Gegenzug kam der genannte Kommentar Waltzogs zur Haager Landkriegsordnung zur Sprache. Er habe die Tötung von Geiseln gerechtfertigt, um völkerrechtswidriges Verhalten der Gegenseite zu beantworten. Der „Tagesspiegel“ erinnerte daran, dass nach 1945 zahlreiche Truppenoffiziere wegen Geiseler-schießungen verurteilt wurden, „da das Töten von Geiseln nach internationalem Recht ein Kriegsverbrechen ist.“ Waltzog sei dann zunächst als Stellvertretender Fraktionsvorsitzender suspendiert und vor das Parteigericht der CDU zitiert worden. Auch der „Spiegel“ berichtete darüber in Nr. 49/1960.

Der Ausgang der Verhandlung beim Parteigericht ist nicht mehr zu ermitteln, weder beim Berliner Landesverband der CDU noch beim Archiv für Christlich-Demokratische Politik der Adenauer-Stiftung in St. Augustin, die das Parteiarchiv der Berliner CDU jener Jahre übernommen hat. Der Ausgang scheint aber für Waltzog günstig gewesen zu sein, denn 1967 fungierte er schon wieder als Vorsitzender des Innenausschusses im Abgeordnetenhaus. Auch das „Braunbuch“ der DDR aus dem Jahr 1965 hatte ihn im Kapitel über belastete Nazijuristen offenbar übersehen.

Auch meiner Redaktion beim *Berliner Extra-Dienst* der Außerparlamentarischen Opposition war das Vorspiel von 1960 nicht bekannt, als uns Waltzog 1968 durch seine Rechtfertigung von Selbstjustiz Neuköllner Bürger gegen Flugblätter der APO als „unter dem Begriff der Staatsnotwehr zulässig“ empörte - jenem Begriff, mit dem Carl Schmitt Hitlers Vorgehen beim sogenannten Röhm-Putsch rechtfertigte. Waltzog genügte zur Begründung, es seien „bei dem Werfen von Flugblättern Bürger verletzt worden, die haben sie nämlich an den Kopf geworfen gekriegt. Es liegt hier also Körperverletzung vor undsoweiter.“

Nur zufällig begegnete mir wenig später sein Name und sein „Recht der Landkriegsführung“ beim Studium des vierbändigen „Verzeichnis der auszusondernden Schriften“ der Deutschen Zentralverwaltung für Volksbildung in der Sowjetisch Besetzten Zone 1946. Offenbar waren in Berlin dessen Anweisungen so gründlich ausgeführt worden, dass es mir - hellhörig geworden - nicht gelang, in West-Berlin ein Exemplar von Waltzogs Kriegsfiibel aufzufinden und auszuleihen. Da in unserer Redaktion Journalisten (oder, wie sich später herausstellte, legendierte Mitarbeiter der Staatssicherheit) verkehrten, bat ich einen dieser „Kollegen“ um Amtshilfe bei der Beschaffung des Buches, die prompt erfolgte. Tatsächlich enthielt die Schrift Rechtfertigungen dafür,

1. sowjetische Kriegsgefangene von einer korrekten Behandlung nach der Haager Landkriegsordnung (HLKO) auszuschließen,
2. Fluchtversuche Kriegsgefangener strafrechtlich zu verfolgen, obgleich sie nach der HLKO nur disziplinarisch bestraft werden dürfen
3. jüdische Kriegsgefangene auszusondern und getrennt zu internieren
4. „rassehygienische“ und andere Diskriminierungsmaßnahmen gegen Kriegsgefangene zu ergreifen
5. unter Umgehung der HLKO schärfstens gegen jeden Widerstand in den besetzten Ländern vorzugehen, auch mittels Geiselnahme und Tötung von Geiseln.

Den Nationalsozialisten war jede Bindung an übergeordnete völkerrechtliche Normen lästig, so dass sie schon bald nach der „Machtergreifung“ den Artikel 4 der Weimarer Verfassung abgeschafft hatten, der die ausdrückliche Verbindlichkeit des Völkerrechts für deutsche Bürger festschrieb. Waltzog feierte in seiner Schrift diesen Akt als nationale Großtat, denn „der Artikel 4 der Weimarer Reichsverfassung war eine Schmälerung der deutschen Souveränität. Das Deutsche Reich hat seine Staatshoheit uneingeschränkt von allen Fesseln nach innen und außen (!) befreit.“ Auch die Sowjetunion wolle nur „scheinbar die Maßgeblichkeit rechtlicher Übereinkommen anerkennen“, so dass die Behandlung von Kriegsgefangenen allein im Ermessen der deutschen Führung liege. Waltzog: „Nur wenn etwa die UdSSR sich nachträglich zu einer wirklichen Unterwerfung unter die Regeln des Völkerrechts tatsächlich verstehen sollte und Deutschland darauf einginge, könnte die HLKO auch im Verhältnis zur UdSSR zur Anwendung gelangen.“

Tatsächlich ist jedoch die Geltung völkerrechtlicher Bestimmungen nicht einmal von ihrer Unterzeichnung durch das betreffende Land abhängig, und schon gar nicht befreit eine Nichteinhaltung durch den Gegner die andere Partei von der eigenen Einhaltung. Doch Waltzog liefert nicht nur die Kriegsgefangenen der deutschen Willkür aus, sondern findet auch eine zynische Rechtfertigung, jüdische Gefangene auszusondern und in Sonderlagern zu internieren. Ausgerechnet aus dem in der HLKO zum Schutz der Kriegsgefangenen verankerten Verbot, Angehörige verschiedener Rassen und Nationalität in Lagern zusammenzulegen, macht der spitzfindige Jurist eine Rechtfertigung antisemitischer Maßnahmen: Das Verbot der HLKO „schließt nicht aus, daß der Gewahrsamsstaat Volksgruppen, die ihm nahestehen, z.B. Volksdeutsche, die Waffendienst in der polnischen Armee leisten mußten, oder Elsässer, die in der französischen Armee dienten, aussondert und sie getrennt unterbringt. Auch aus politischen Gründen wird die Aussonderungen bestimmter Volksgruppen häufig zweckmäßig sein (...) Da die Juden eine besondere Rasse sind, kann ihre Zusammenlegung in besonderen Lagern erfolgen.“

Besonderen Wert legt Waltzog nicht nur auf das vorgebliche Recht zur Aussonderung jüdischer Gefangener, sondern generell auf die Berechtigung „rassehygienischer“ Maß-

nahmen. Im Zusammenhang der Unterstellung kriegsgefangenen Sanitätspersonals unter die Befehls- und Disziplinargewalt des Lagerkommandanten wird jedenfalls ausdrücklich vermerkt: „Er kann z.B. jede Annäherung an deutsche Frauen verbieten. Ein Verstoß dagegen ist unter den Voraussetzungen des § 92 MStGB als militärischer Ungehorsam im Felde strafbar.“ Strafdrohung für Ungehorsam im Felde: Todesstrafe.

Sonderregelungen zur Umgehung der HLKO erfindet Waltzog auch für die Bedürfnisse deutscher „Blitzkriege“, bei denen das angegriffene Land keine Gelegenheit zur Truppenorganisation hatte. Während die HLKO für diesen Fall zivilen Widerstand der Überfallenen für legitim erklärt, versucht Waltzog ihn als illegal zu erklären: „Im heutigen Kriege muß auch eine weit vom anfänglichen Kriegsschauplatz entfernt wohnende Bevölkerung mit dem plötzlichen Auftreten von Fallschirm- oder Luftlandetruppen rechnen. [...] Auch die Bewohner Kretas haben sich unter Verletzung des Art. 2 am Kampf beteiligt. Die Landung deutscher Truppen auf Kreta ist sechs Wochen nach dem Einmarsch deutscher Truppen in Griechenland erfolgt. Es war also genügend Zeit zur Organisation nach Art. 1. Mit Recht spricht deshalb der Wehrmächtsbericht vom 28. Mai 1941 von ‚Insurgentenbanden‘.“ Noch deutlicher wird Waltzog, wenn er im Anschluß daran für den Fall eines Blitzüberfalls auf England droht:

„Ebenso wenig könnte sich gegebenenfalls England auf den Artikel berufen.“

Ich konnte es mir nicht anders vorstellen, als dass ein so furchtbarer Jurist – wie Rolf Hochhuth ein Jahrzehnt später den einstigen Marinerichter Filbinger titulierte – nach Bekanntwerden dieser Schrift sein politisches Amt und Mandat niederlegen müsste. In Erwartung einer massiven Reaktion hatte ich bei einem bekannten Anwalt eine rechtliche Expertise eingeholt und sah der geplanten Veröffentlichung meines Beitrags im Extra-Dienst 4/1969 gespannt und gelassen entgegen. Doch ein oder zwei Tage vorher erschien auf der Titelseite der *Ost-Berliner Zeitung* ein Leitartikel aus der Feder des „Kollegen“, der mich bei der Beschaffung des Buches unterstützt hatte, der Waltzog unter Nennung des Titels als „schwerbelasteten Nazi-Aktivist“ bloßstellte. Die Details – Dokumentation und juristische Argumentation – blieben zwar ausgespart, aber der *Tagesspiegel* berichtete am 11. Januar 1969 von „östlichen Angriffen“ auf Waltzog und zitierte dessen Stellungnahme, es handele sich um eine Fälschung, „von Juden und Russen steht in dem Kommentar kein Wort.“

Was Waltzog nicht wissen konnte: Am gleichen Tag erschien im Extra-Dienst mein zweiseitiger Bericht, der Waltzog mit den Originalzitatzen der Lüge überführte. Von da an schwiegen Waltzog, seine Partei und das Abgeordnetenhaus. Die Wochenzeitung der Berliner FDP druckte sogar das Faksimile der Sätze Waltzogs über Juden als „besondere Rasse“ und die fehlende „Unterwerfung“ der UdSSR unter das Völkerrechtsabkommen, mit der ironischen Nachfrage. „Muß man sich nicht schon unter dem Gedanken der Staatsnotwehr mit Waltzogs Fall beschäftigen? Eine Vertuschung wäre der schlechteste Dienst, den man dem Ansehen des Parlaments tun könnte.“ Aber dabei blieb es dennoch, der Hinweis auf die vermeintliche Quelle in Ost-Berlin diente als Waltzogs Schutzschild und Vorwand, den seit 1960 vergessenen Fall ruhen zu lassen. Ich selbst war durch die Vorveröffentlichung in der *Ost-Berliner Zeitung* als Handlanger „östlicher Angriffe“ bloßgestellt. Konnte ich mich beklagen? Wer mit dem Teufel Karten spielt, zieht am Ende die Arschkarte.